



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-10001/0095-I/A/4/2017

Wien, 14.3.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11801/J des Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Fragen 1 und 3:

Laut Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 soll der bereits eingeleitete Verhandlungsprozess mit den Sozialpartnern zügig fortgesetzt werden mit dem Ziel, eine Novellierung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, des Arbeitsinspektionsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes im ersten Halbjahr 2017 zu verabschieden.

Mit BGBI. II Nr. 400/2016 wurde die Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate (AiatV) geändert. Bis in das Jahr 2021 wird die Anzahl der Arbeitsinspektorate von 20 auf 15 reduziert werden.

Frage 2:

Die Verhandlungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen, weshalb die konkreten Änderungen noch nicht feststehen. Ein Schwerpunkt der geplanten Novellierungsvorhaben ist eine „Entbürokratisierung“. In diesem Sinn sollen jedenfalls Aufzeichnungs- und Meldepflichten reduziert sowie Verfahren vereinfacht werden oder entfallen. Sobald der Gesetzesentwurf samt Materialien fertig gestellt ist, wird er selbstverständlich einem Begutachtungsverfahren unterzogen.

Frage 4:

Mit 1. Mai 2017 wird in Wien der 1. mit dem 3. Aufsichtsbezirk, in der Steiermark der 12. mit dem 11. Aufsichtsbezirk und in Oberösterreich der 19. mit dem 9. Aufsichtsbezirk zusammengelegt. Weiters wird mit 1. November 2019 in Wien der 4. mit dem 2. Aufsichtsbezirk und mit 1. Mai 2021 in Niederösterreich der 17. mit dem 8. Aufsichtsbezirk zusammengelegt.

Durch die Beibehaltung von Außenstellen in der Steiermark (Leoben), Oberösterreich (Wels) und Niederösterreich (Krems) bleibt die Regionalität gewahrt.

Fragen 5 und 6:

Gemäß § 17 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes ist für alle Regelungsvorhaben eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu erstellen. Diese ist entsprechend der WFA-Grundsatz-Verordnung und den Verordnungen zu den einzelnen Wirkungsdimensionen durchzuführen.

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung für die Novellierung der AiAtV ergab folgende rechnerische Einsparungen für die Wirkungsdimension „Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte“:

2017: € 46.074
2018: € 70.497
2019: € 75.902
2020: € 97.796

Für die derzeit in Verhandlung stehenden legislativen Maßnahmen wird ebenfalls eine entsprechende wirkungsorientierte Folgenabschätzung nach den rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens versendet werden sowie in weiterer Folge in allen Verfahrensstadien aktualisiert vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

